



**Antrag auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung für Architekten und Ingenieure sowie die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung Gleichgestellten**

Gemäß Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) vom 3. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Datum vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Aufnahme in die Liste der im Lande Hessen nachweisberechtigten Personen im Sinne des § 68 HBO. Dieses Antragsformular besteht aus folgenden Teilen:

1. Persönlicher Datenbogen
2. Antragsformular
3. Fachbogen für die beantragten Fachgebiete
4. Formular zum Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung
5. Erklärungsbogen
6. Freistellungserklärung des Arbeitgebers
7. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
8. Text der Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gemäß § 68 HBO

Bitte füllen Sie die Vordrucke 1 bis 7 (Vordruck 6 Freistellungserklärung nur, wenn Sie nicht selbständig tätig sind) aus und senden Sie diese unterschrieben an uns zurück. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise bitten wir beizufügen. Soweit erforderlich, sind diese von einem **Notar** oder einem **Ortsgericht** zu beglaubigen.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen darüber hinaus einen Nachweis über die Zahlung der Gebühr für das Aufnahme- und Eintragungsverfahren in die o. g. Liste. Die Gebühr richtet sich nach der Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gemäß § 68 HBO der AKH und richtet sich insbesondere danach, ob Sie bereits Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind (s. beigefügte Kostenordnung) oder nicht.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BIC: HELADEF3333, IBAN: DE42 5005 0000 0003 5120 01, unter Angabe des Verwendungszwecks "Antrag NWB".

Mit freundlichen Grüßen

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Bierstadter Straße 2  
65189 Wiesbaden

# 1. Persönlicher Datenbogen

Ich mache hiermit zum Zwecke der Eintragung in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführten Listen der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung folgende Angaben:

Angaben zum Antragsteller		
Name	Vorname	Geburtsname
Titel und akademischer Grad	früher geführte Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet
		<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden / getrennt lebend
Staatsangehörigkeit		

## Bürobezeichnung und Büroanschrift

Bürobezeichnung und Büroanschrift			
Postleitzahl	Ort	Straße, Nr.	Land
Telefon	Telefax	E-Mail	

## Wohnanschrift des Hauptwohnsitzes

Postleitzahl	Wohnort	Straße, Nr.	Land
Telefon	Telefax	E-Mail	

*Im Interesse aller Antragsteller weisen wir darauf hin, dass unterlassene oder falsche Angaben von Tatsachen, die zur Versagung der Eintragung hätten führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Eintragung führen können.*

*Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 HASG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).*

Ort	Datum	Unterschrift

## 2. Antrag auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die nachfolgend angekreuzte(n) Liste(n) der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung

- Nachweisberechtigte für Standsicherheit nach § 2 NBVO
- Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz nach § 3 NBVO
- Nachweisberechtigte für Schallschutz nach § 4 NBVO

Die hierzu notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

Allgemeine Angaben

- Ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- Erklärungsbogen
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, nicht älter als drei Monate (*benutzen Sie bitte das beigelegte Formular*)
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Spezifische Angaben für das beantragte Fachgebiet

- Beglaubigte** Abschrift der Urkunde(n) des geforderten Berufsabschlusses gemäß den Erläuterungen, sofern die beglaubigte Abschrift nicht bereits für die Eintragung in die Architektenliste eingereicht wurde. Die einmalige Einreichung bei Anträgen für mehrere Fachgebiete ist möglich.
- Ausgefüllter Fachbogen für die/das jeweilige/n Nachweisberechtigten-Fachgebiet/e
- Nachweise über die praktische, **mindestens dreijährige** spezielle Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet gemäß den jeweiligen Erläuterungen im Fachbogen
- Bei Anträgen für mehrere Fachgebiete fügen Sie die Nachweise über die von Ihnen bearbeiteten drei Projekte bitte **gesondert** für jeden Fachbereich als Anlage zu dem jeweiligen Fachbogen bei, da über die Anträge in drei eigenständigen Facheintragungsausschüssen entschieden wird.*
- Den Kostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR habe ich auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BIC: HELADEF3333, IBAN: DE42 5005 0000 0003 5120 01 am \_\_\_\_\_ überwiesen.  
**Ein Nachweis hierüber ist als Kopie beigelegt.**

Ich erbitte:

- Rücksendung der eingereichten Projektunterlagen (*Sofern der Umfang eine B4-Faltnachweise übersteigt, erfolgt die Rücksendung gegen Nachentgelt.*)
- Vernichtung meiner Projektunterlagen

Mitglieds-Nr. (nur für Mitglieder der AKH)

--	--	--

Ort\*

Datum\*

Unterschrift des Antragstellers\*

### 3.1 Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit

#### 3.1.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Prüfung	
Jahr	
Ausbildungsstätte	
Zum Nachweis füge ich bei (Sofern nicht bereits für die Eintragung in die Architektenliste eingereicht. Die einmalige Einreichung bei Anträgen für mehrere Fachgebiete ist möglich.)	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Master-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	

Zur Eintragung müssen Sie eine Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung

- Architektur, Innenarchitektur
- Bauingenieurwesen oder
- Hochbau

nachweisen. Bitte legen Sie beglaubigte Kopien der entsprechenden Urkunden, aus denen die geforderte Befähigung hervorgeht, vor. Gehen die Originale dieser Urkunden auf dem Postwege verloren, so ist eine Neuausstellung mühsam und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

#### 3.1.2 Sonderfall

Ich bin eingetragen in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nach § 21 Abs. 6 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23.05.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) i. V. m. § 5 HArchG i. d. F. vom 4.10.1977 (GVBl. I 1998, S. 5753 ff.) als
<input type="checkbox"/> Architekt/in
<input type="checkbox"/> Innenarchitekt/in
Dies betrifft nur Mitglieder der AKH ohne Ingenieurstudium (Eintragung aufgrund Ausnahmeregelung „Autodidakten“).

Es ist eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder -prüfung nachzuweisen, die innerhalb der letzten zwölf Jahre erworben sein muss und es ist ein Fachgespräch zu führen, siehe § 9 Abs. 3 Satz 4 NBVO.

#### 3.1.3 Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit

<input type="checkbox"/> Ich bin eingetragen als Prüfberechtigter oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis ist beigefügt.
In diesem Fall muss die Ziffer 3.1.4 nicht ausgefüllt werden.

### 3.1.4 Berufserfahrung

<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine mindestens dreijährige (im Fall der Ziffer 3.1.2 „zehnjährige“) Berufserfahrung auf dem Gebiet der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen	
von (Datum)	
bis (Datum)	
nachweisen, die innerhalb der letzten sechs (im Fall der Ziffer 3.1.2 „zwölf“) Jahre vor Antragstellung erworben und/oder ausgeübt wurde.	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Unterlagen und Pläne ( <i>DIN A4-Kopien sind ausreichend, sofern sie lesbar sind</i> ) <b>eigener</b> Arbeiten in der Tragwerksplanung oder -prüfung von drei Objekten.  Vorzulegen sind: 3 statische Nachweise für Gebäude (möglichst eines der Gebäudeklasse 3 nach HBO) aus den letzten sechs Jahren, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckblatt der Statik, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung/Vorwort</li> <li>- Positionsplänen (Grundrisse, Schnitte)</li> <li>- Möglichst Prüfbericht des Prüfindgenieurs (falls dieser nicht vorhanden ist, ist die statische Berechnung einzureichen)</li> <li>- Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile</li> </ul>	
<i>Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht oder Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein. Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist ggf. eine Arbeitgeberbescheinigung einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat.</i>	
<input type="checkbox"/> Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden (siehe Tabelle nachfolgende Seite).	
<i>Hilfreich für eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags:          Bitte fügen Sie die Nachweise über die von Ihnen erarbeiteten drei Projekte für den Bereich Standsicherheit an <b>diesen</b> Fachbogen an, damit die entsprechenden Unterlagen eindeutig zugeordnet und dem zuständigen Eintragungsausschuss direkt zugeführt werden können.</i>	

### 3.1.5 Bestehende Eintragungen als Nachweisberechtigter oder ähnliche Listeneintragungen in anderen Bundesländern

<input type="checkbox"/> Ich bin bereits eingetragen in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit	
des Landes	
seit (Datum)	
unter der Listen-Nr.	
gelöscht (Datum)	
geändert (Datum)	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution	

*Wenn Sie bereits Nachweisberechtigter eines anderen Landes der Bundesrepublik, eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates sind und die Gleichwertigkeit Ihrer Berechtigung mit der Nachweisberechtigung gemäß NBVO durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Ingenieurkammer Hessen festgestellt ist, durchlaufen Sie ein eigenständig geregeltes Verfahren.*

**Tabelle zu 3.1.6 Berufserfahrung**

<b>Unterlagen von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Projekten zur fachlichen Prüfung</b>						
Durchgeführte Projekte	Objekt 1		Objekt 2		Objekt 3	
Objektbezeichnung						
Ort						
Bauherr						
Aufgestellt (Jahr)						
Unterlagen stammen vom Antragsteller	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## 3.2 Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz

### 3.2.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:	
Prüfung	
Jahr	
Ausbildungsstätte	
Zum Nachweis füge ich bei ( <i>Sofern nicht bereits für die Eintragung in die Architektenliste eingereicht. Die einmalige Einreichung bei Anträgen für mehrere Fachgebiete ist möglich.</i> )	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Master-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	

Zur Eintragung müssen Sie

*eine Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung*

- *Architektur, Innenarchitektur*
- *Bauingenieurwesen oder*
- *Hochbau oder*
- *einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Brandschutz*

*oder*

*eine Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und eine bestandene Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz (siehe 3.2.3)*

*nachweisen. Bitte legen Sie beglaubigte Kopien der entsprechenden Urkunden, aus denen die geforderte Befähigung hervorgeht, vor. Gehen die Originale dieser Urkunden auf dem Postwege verloren, so ist eine Neuausstellung mühsam und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.*

*Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.*

### 3.2.2 Sonderfall

Ich bin eingetragen in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nach § 21 Abs. 6 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23.05.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) i. V. m. § 5 HArchG i. d. F. vom 4.10.1977 (GVBl. I 1998, S. 5753 ff.) als
<input type="checkbox"/> Architekt/in
<input type="checkbox"/> Innenarchitekt/in
<i>Dies betrifft nur Mitglieder der AKH ohne Ingenieurstudium (Eintragung aufgrund Ausnahmeregelung „Autodidakten“).</i>

*Es ist eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung nachzuweisen, die innerhalb der letzten zwölf Jahre erworben sein muss und es ist ein Fachgespräch zu führen, siehe § 9 Abs. 3 Satz 4 NBVO.*

### 3.2.3 Staatsprüfung zum gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz

<input type="checkbox"/> Eine Staatsprüfung zum gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland wurde erfolgreich abgelegt	
am (Datum)	
bei	
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis ist als beglaubigte Kopie beigefügt.	
<input type="checkbox"/> Eine Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz wurde erfolgreich abgelegt	
am (Datum)	
bei	
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis ist als beglaubigte Kopie beigefügt.	

### 3.2.4 Berufserfahrung

<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine mindestens dreijährige (im Fall der Ziffer 3.2.2 „zehnjährige“) Berufserfahrung auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden oder eine dreijährige Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle	
von (Datum)	
bis (Datum)	
nachweisen, die innerhalb der letzten sechs (im Fall der Ziffer 3.2.2 „zwölf“) Jahre vor Antragstellung erworben und/oder ausgeübt wurde.	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Unterlagen und Pläne ( <i>DIN A4-Kopien sind ausreichend, sofern sie lesbar sind</i> ) <b>eigener</b> Arbeiten in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden von drei Objekten.  <i>Vorzulegen sind:</i> <i>3 Planungen aus den letzten sechs Jahren für Gebäude mind. der Gebäudeklasse 4 lt. HBO, aus denen die Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden erkennbar ist, bestehend aus:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>genehmigten Bauantragsplänen</i></li> <li>- <i>Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und/oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz mit Prüfbericht und/oder brandschutztechnische Stellungnahme</i></li> <li>- <i>Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes</i></li> <li>- <i>Flucht- und Rettungswegeplan (soweit gefordert)</i></li> <li>- <i>Baubeschreibung</i></li> </ul>	
<i>Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht oder Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein. Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist ggf. eine Arbeitgeberbescheinigung einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat.</i>	
<input type="checkbox"/> Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden (siehe Tabelle nachfolgende Seite).	
<i>Hilfreich für eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags: Bitte fügen Sie die Nachweise über die von Ihnen erarbeiteten drei Projekte für den Bereich vorbeugender Brandschutz an <b>diesen</b> Fachbogen an, damit die entsprechenden Unterlagen eindeutig zugeordnet und dem zuständigen Eintragungsausschuss direkt zugeführt werden können.</i>	

**3.2.5 Bestehende Eintragungen als Nachweisberechtigter oder ähnliche Listeneintragungen in anderen Bundesländern**

<input type="checkbox"/> Ich bin bereits eingetragen in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz	
des Landes	
seit (Datum)	
unter der Listen-Nr.	
gelöscht (Datum)	
geändert (Datum)	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution	

*Wenn Sie bereits Nachweisberechtigter eines anderen Landes der Bundesrepublik, eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates sind und die Gleichwertigkeit Ihrer Berechtigung mit der Nachweisberechtigung gemäß NBVO durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Ingenieurkammer Hessen festgestellt ist, durchlaufen Sie ein eigenständig geregeltes Verfahren.*

**Tabelle zu 3.2.6 Berufserfahrung**

Unterlagen von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Projekten zur fachlichen Prüfung						
Durchgeführte Projekte	Objekt 1		Objekt 2		Objekt 3	
Objektbezeichnung						
Ort						
Bauherr						
Aufgestellt (Jahr)						
Unterlagen stammen vom Antragsteller	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### 3.3 Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz

#### 3.3.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Prüfung	
Jahr	
Ausbildungsstätte	
Zum Nachweis füge ich bei (Sofern nicht bereits für die Eintragung in die Architektenliste eingereicht. Die einmalige Einreichung bei Anträgen für mehrere Fachgebiete ist möglich.)	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	
<input type="checkbox"/> Beglaubigte Kopien der Master-Urkunde und des Diploma Supplements (inkl. Transcript of Records)	

Zur Eintragung müssen Sie eine Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung

- Architektur, Innenarchitektur
- Bauingenieurwesen
- Hochbau
- Physik
- Maschinenwesen oder
- Technische Gebäudeausrüstung

nachweisen. Bitte legen Sie beglaubigte Kopien der entsprechenden Urkunden, aus denen die geforderte Befähigung hervorgeht, vor. Gehen die Originale dieser Urkunden auf dem Postwege verloren, so ist eine Neuausstellung mühsam und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

#### 3.3.2 Sonderfall

Ich bin eingetragen in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nach § 21 Abs. 6 Hessisches Architekten- und Stadtplangengesetz vom 23.05.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) i. V. m. § 5 HArchG i. d. F. vom 4.10.1977 (GVBl. I 1998, S. 5753 ff.) als	
<input type="checkbox"/>	Architekt/in
<input type="checkbox"/>	Innenarchitekt/in
Dies betrifft nur Mitglieder der AKH ohne Ingenieurstudium (Eintragung aufgrund Ausnahmeregelung „Autodidakten“).	

Es ist eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung nachzuweisen, die innerhalb der letzten zwölf Jahre erworben sein muss und es ist ein Fachgespräch zu führen, siehe § 9 Abs. 3 Satz 4 NBVO.

#### 3.3.3 Prüffingenieur für Baustatik

<input type="checkbox"/>	Ich bin eingetragen als Prüfberechtigter nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung im Bereich Schallschutz
am (Datum)	
bei	
<input type="checkbox"/> Ein entsprechender Nachweis ist beigefügt. (In diesem Fall muss Ziffer 3.3.4 nicht ausgefüllt werden.)	

### 3.3.4 Berufserfahrung

<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine mindestens dreijährige (im Fall der Ziffer 3.3.2 „zehnjährige“) Berufserfahrung auf dem Gebiet der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen bzw. eine dreijährige Tätigkeit im Bereich Schallschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde	
von (Datum)	
bis (Datum)	
nachweisen, die innerhalb der letzten sechs (im Fall der Ziffer 3.3.2 „zwölf“) Jahre vor Antragstellung erworben und/oder ausgeübt wurde.	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Unterlagen und Pläne ( <i>DIN A4-Kopien sind ausreichend, sofern sie lesbar sind</i> ) <b>eigener</b> Arbeiten in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten.  Vorzulegen sind: 3 Schallschutznachweise für Gebäude (möglichst eines der Gebäudeklasse 4 nach HBO) aus den letzten sechs Jahren, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schallschutznachweis (mit Wiedergabe der Schallschutzanforderungen, Kennung der Bauteile; Berücksichtigung der flankierenden Bauteile, des Außenlärms, der haustechnischen Installationen sowie von Türen und Wänden zu Fluren und Treppenhäusern)</li> <li>- die für den Schallschutz maßgeblichen Objektpläne und Unterlagen des Bauantrags</li> <li>- Prüfbericht des Prüfindenieurs für Baustatik (wenn vorhanden)</li> </ul> Als Objekt gilt bei baulichen Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die schallschutztechnische Planung (vollständige Nachweise mit Planunterlagen) oder</li> <li>- die Ausführung (Ausschreibungsunterlagen mit anschließender Bauleitung) oder</li> <li>- die Prüfung von Nachweisen</li> </ul> Wünschenswert sind Projekte mit unterschiedlichem Charakter und Anforderungen.	
Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen Aufsicht oder Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein. Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist ggf. eine Arbeitgeberbescheinigung einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat.	
<input type="checkbox"/> Tabellarische Auflistung der bearbeiteten Vorhaben mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden (siehe Tabelle nachfolgende Seite).	
Hilfreich für eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags: Bitte fügen Sie die Nachweise über die von Ihnen erarbeiteten drei Projekte für den Bereich Schallschutz an <b>diesen</b> Fachbogen an, damit die entsprechenden Unterlagen eindeutig zugeordnet und dem zuständigen Eintragungsausschuss direkt zugeführt werden können.	

### 3.3.5 Bestehende Eintragungen als Nachweisberechtigter oder ähnliche Listeneintragungen in anderen Bundesländern

<input type="checkbox"/> Ich bin bereits eingetragen in die Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz	
des Landes	
seit (Datum)	
unter der Listen-Nr.	
gelöscht (Datum)	
geändert (Datum)	
Zum Nachweis füge ich bei	
<input type="checkbox"/> Aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution	

*Wenn Sie bereits Nachweisberechtigter eines anderen Landes der Bundesrepublik, eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates sind und die Gleichwertigkeit Ihrer Berechtigung mit der Nachweisberechtigung gemäß NBVO durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Ingenieurkammer Hessen festgestellt ist, durchlaufen Sie ein eigenständig geregeltes Verfahren.*

**Tabelle zu 3.3.6 Berufserfahrung**

<b>Unterlagen von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Projekten zur fachlichen Prüfung</b>						
Durchgeführte Projekte	Objekt 1		Objekt 2		Objekt 3	
Objektbezeichnung						
Ort						
Bauherr						
Aufgestellt (Jahr)						
Unterlagen stammen vom Antragsteller	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

#### 4. Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach NBVO

<input type="checkbox"/> Hiermit bestätigen wir, dass			
für den Versicherungsnehmer			
für den Antragsteller			
Postleitzahl	Ort	Straße, Nr.	Land
unter der Versicherungs-Nr.			
bei dem Versicherungsunternehmen			
eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als			
besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als <b>Nachweisberechtigte/r</b> für			
<input type="checkbox"/> Standsicherheit nach § 2 NBVO			
<input type="checkbox"/> vorbeugenden Brandschutz nach § 3 NBVO			
<input type="checkbox"/> Schallschutz nach § 4 NBVO			
gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Nachweisberechtigte über bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung, NBVO vom 3. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Datum vom 24. November 2015, GVBl. S. 546) versichert ist.			

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen des Vertrags.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung als Nachweisberechtigte/r beträgt je Versicherungsfall	
für Personenschäden:	EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,- EUR)
für Sach- und Vermögensschäden:	EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,- EUR)

<input type="checkbox"/> Hiermit bestätigen wir, dass die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens das Zweifache der in § 6 Abs. 3 NBVO genannten Mindestdeckungssummen (s. o.) beträgt.
---

Dieser Vertrag besteht zunächst bis zum vereinbarten Vertragsablauf	
am:	
und verlängert sich dann wie folgt:	

**Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrags verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Architekten- und Stadtplanerkammer unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.**

Ort	Datum	Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens

## 5. Erklärungsbogen

Die im Folgenden verlangten Erklärungen beruhen auf § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 Nrn. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 NBVO. Diese Erklärungen sind notwendig, da nach § 8 NBVO die Eintragung in den dort bestimmten Fällen abgelehnt werden kann.

Hiermit erkläre ich
<input type="checkbox"/> dass ich meine Tätigkeit als Nachweisberechtigter gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich werde mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass ich deren Tätigkeit vollständig überwachen kann.  Bei der Ausübung meiner Nachweisberechtigtentätigkeit bin ich unabhängig, da ich weder eigene Produktions-, Handels- und Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Ich werde die Tätigkeit selbständig und eigenverantwortlich ausüben	
<input type="checkbox"/> im Rahmen einer Gesellschaft <input type="checkbox"/> als Gesellschafter einer Gesellschaft <input type="checkbox"/> als Geschäftsführer einer Gesellschaft	
Rechtsform der Gesellschaft	
<input type="checkbox"/> Gesellschaft bürgerlichen Rechts <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft	
Amtsgericht:	
Handelsregister-Nr.:	
<input type="checkbox"/> GmbH	
Amtsgericht:	
Handelsregister-Nr.:	
<input type="checkbox"/> Partnerschaftsgesellschaft	
Amtsgericht:	
PR-Nr.:	
<input type="checkbox"/> Sonstige:	
<i>Die Nachweisberechtigtentätigkeit muss eigenverantwortlich ausgeführt werden. Eigenverantwortlich handelt, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig ausübt. Durch die geforderte Eigenverantwortung sind Angestellte von Ingenieur- oder Architekturbüros aber nicht ausgeschlossen, wenn sie ihre fachliche Tätigkeit weisungsungebunden ausüben und ihre bautechnischen Nachweise eigenverantwortlich unterschreiben können. Allerdings muss diese Tätigkeit auch von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sein. Dies kann auch für Angestellte von Institutionen zutreffen.</i>	

Ich werde die Tätigkeit unter der Voraussetzung ausüben, dass ich bei meiner fachlichen Tätigkeit weisungsunabhängig bin und die bautechnischen Nachweise eigenverantwortlich unterschreiben kann:	
<input type="checkbox"/> als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis	
Arbeitgeber:	
<input type="checkbox"/> als Angestellter im öffentlichen Dienst	
Dienstherr:	
<input type="checkbox"/> als Beamter im öffentlichen Dienst	
Dienstherr:	
<i>Im Fall abhängiger Beschäftigung ist eine Erklärung des Arbeitgebers auszufüllen, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer im Hinblick auf seine Tätigkeit nach der NBVO weisungsungebunden ist bzw. im Bedarfsfall freigestellt wird. Das Formular finden Sie unter 6. Erklärung des Arbeitgebers auf S. 17 dieses Antrags.</i>	

Die Nachweisberechtigtentätigkeit muss unabhängig ausgeübt werden. Unabhängig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Dementsprechend können z. B. Ingenieure oder Architekten, die in Baufirmen angestellt sind oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen sind, nicht als Nachweisberechtigte für ihre Firma tätig werden. Ihre Nachweise gelten als befangen im Interesse ihrer Firma, so dass sie von einem Sachverständigen bescheinigt werden müssen. Bei diesen Personen benötigt die AKH eine Unterschrift unter die nachfolgende Erklärung zu § 6 Abs. 1 NBVO:

Hiermit versichere ich,	
Herr / Frau:	
dass bei Bauvorhaben, die von unserem Haus als Bauunternehmen, Bauträger bzw. Projektentwickler o. ä. durchgeführt werden, ein externes Büro mit der Bescheinigung / Erstellung der Nachweise und der Überwachung gemäß § 83 HBO für den Bereich	
<input type="checkbox"/>	Standsicherheit nach § 2 NBVO
<input type="checkbox"/>	Vorbeugender Brandschutz nach § 3 NBVO
<input type="checkbox"/>	Schallschutz nach § 4 NBVO
beauftragt wird.	
Unterschrift	

Hiermit erkläre ich	
<input type="checkbox"/>	dass mir infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht abgesprochen wurde.
<input type="checkbox"/>	dass ich nicht wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde.
<input type="checkbox"/>	dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin und dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von mir keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben wurde,</li> <li>b) kein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Insolvenzverfahrens eröffnet wurde,</li> <li>c) kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte.</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigter keine gesundheitlichen Gründe sprechen.
<input type="checkbox"/>	dass ich für meine Nachweisberechtigtentätigkeit immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werde.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Sie finden den Text der aktuellen NBVO unter [www.akh.de](http://www.akh.de) >>Service >>Nachweisberechtigte >>Wie werde ich Nachweisberechtigter.

Ich habe mich anhand der NBVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die in § 6 Absatz 2 NBVO geregelte Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie die Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im persönlichen Datenbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben. Änderungen, die bezgl. der von mir gemachten Angaben eintreten, werde ich der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unverzüglich bekannt geben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Nachweisberechtigung zu widerrufen ist, falls sie aufgrund von Angaben erlangt wurde, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren. Darüber hinaus wurde ich auf die Bußgeldvorschrift des § 10 Nr. 2 NBVO hingewiesen, die für diesen Fall ein Bußgeld bis zu 500.000 Euro vorsieht.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

## 6. Erklärung des Arbeitgebers

Der/ die bei mir angestellte
Herr / Frau:
ist befugt, in Nebentätigkeit als Nachweisberechtigte/r für
<input type="checkbox"/> Standsicherheit nach § 2 NBVO
<input type="checkbox"/> Schallschutz nach § 4 NBVO
<input type="checkbox"/> Wärmeschutz nach § 4 NBVO
<input type="checkbox"/> Vorbeugender Brandschutz nach § 3 NBVO
weisungsungebunden tätig zu werden
<input type="checkbox"/> in freiberuflicher Nebentätigkeit (zusätzlich zur Angestelltentätigkeit bei dem u. g. Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der Angestelltentätigkeit bei dem u. g. Arbeitgeber
und wird im Bedarfsfall in dem erforderlichen Umfang freigestellt, so dass insbesondere die aus § 83 Abs. 2 HBO folgenden Bauüberwachungspflichten wahrgenommen werden können.
<i>Der Widerruf dieser Erklärung kann nur gegenüber der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen abgegeben werden.</i>

Ort	Datum	Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers

## 7. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und die IngKH wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung der in den besonderen Listen der Nachweisberechtigten eingetragenen Daten einverstanden:	
In einer von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der IngKH im Internet geführten besonderen Liste der Nachweisberechtigten nach HBO	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch Weitergabe einer Liste der Nachweisberechtigten nach HBO mit Angabe der Adresse, des akademischen Grades, ggf. des Titels und des Fachgebietes /der Fachgebiete auf Anfragen von Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bzw. IngKH sowie öffentlichen und privaten Auftraggebern.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch Weitergabe der Adressen an Dritte (soweit diese nicht ein berechtigtes Interesse dartun können) z. B. zur Veröffentlichung in fachbezogenen Druckwerken oder auf CD-ROM oder zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen auf fachbezogene Veranstaltungen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung in vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

*Die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der nachweisberechtigten Personen ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als nachweisberechtigt im Sinne der NBVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich. Darüber hinaus beabsichtigt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die Publikation der Liste, soweit die Betroffenen dem zustimmen. Dabei geht es insbesondere um die Information von möglichen Auftraggebern und die Vermittlung von Informationen zu Fortbildungsveranstaltungen und anderen Fachinformationen.*

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

## 8. Text der Kostenordnung

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 9 Abs. 4 der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO, veröffentlicht im GVBl. I 2002, S. 729 ff.) vom 03.12.2002, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Nachweisberechtigtenverordnung vom 24.02.2011 (GVBl. I 2011, S. 174) in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gem. § 59 HBO (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 386 f.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.12.2011 (veröffentlicht im StAnz 2011, S. 1.635), beschlossen:

### **Kostenordnung für die Führung der besonderen Liste nachweisberechtigter Personen gem. § 59 HBO**

#### **§ 1 Kostenschuldner**

**Kostenschuldner ist, wer für die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit erfolgt.**

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren**

Für die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen für die Eintragung in eine besondere Liste und die Führung in einer besonderen Liste nachweisberechtigter Personen zur Erstellung und Bescheinigung bautechnischer Nachweise gemäß § 59 HBO erhebt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Gebühren.

#### **§ 3 Eintragungsverfahren**

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) für die Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. der Nachweisberechtigtenverordnung je Fachgebiet
  - aa) Für Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen **106,- EUR**
  - bb) für die gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 8 NBVO berechtigten Personen **106,- EUR**
  - cc) für sonstige Personen, die nicht Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind **265,- EUR**
  - dd) in den Fällen, in denen ein Fachgespräch gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 oder 4 NBVO geführt wird, im Einzelfall von dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses festzusetzend, zusätzlich von **114,- bis 300,- EUR**

- b) für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Nachweisberechtigung eines anderen Bundeslandes, eines EU-Mitgliedsstaats oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten anderen Staates und Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. NBVO **50,- bis 150,- EUR**
- c) für die Führung in den Listen der Nachweisberechtigten und der Überwachung des Fortbestands der Voraussetzungen zum weiteren Verbleib in den Listen pro Kalenderjahr
- aa) für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen je Fachgebiet **41,- EUR**
- bb) für die gemäß §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 8 NBVO berechtigten Personen **41,- EUR**
- cc) für sonstige Personen, die nicht Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind
- aaa) für das erste Fachgebiet **104,- EUR**
- bbb) für jedes weitere Fachgebiet **72,- EUR**
- d) für die Ausstellung projektbezogener Bescheinigungen für Nachweisberechtigte nach HBO i. V. m. NBVO mit Sitz in einem anderen Bundesland, einem EU-Mitgliedsstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat **173,- EUR**
- e) für die Wiedereintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten nach HBO i. V. m. NBVO, z. B. von Personen, deren frühere Nachweisberechtigung aufgrund der Altersgrenze von 68 Jahren in der bis zum 10.12.2010 geltenden Fassung der NBVO erloschen ist und die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- aa) für Nichtmitglieder **50,- EUR**
- bb) für Mitglieder **kostenfrei**
- (2) Die Gebühr gemäß Absatz 1 c ist auf das Kalenderjahr bezogen. Bei Eintragung oder Löschung im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag nur anteilig erhoben.
- (3) Durch die Gebühren ist die Ausstellung von Bescheinigungen abgedeckt.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem auf die Eintragung bzw. Löschung folgenden Monatsersten.

#### **§ 4 Auslagen**

Zur Vorbereitung oder Vornahme von Amtshandlungen oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderliche Auslagen sind vom Kostenschuldner zu erstatten.

## **§ 5 Fälligkeit**

Von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhobene Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Anforderung zur Zahlung fällig.

Unbeschadet dessen erfolgt die Eintragung in eine Liste erst dann, wenn die Eintragungsgebühr entrichtet worden ist.

## **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

Die Mahnung und Beitreibung offener Kosten erfolgen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der der Vollstreckungsbehörde zustehende Kostenbeitrag in Höhe von 5 % der beizutreibenden Kosten (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HASG) fällt dem Betroffenen zur Last und wird mit der Kostenforderung vollstreckt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

**Ausgefertigt am 17.12.2002**

**Prof. Gerhard Bremmer  
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Wiesbaden**